



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Mediensperrfrist
25. Januar 2008
17.00 Uhr**

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation Nr. 346 2004/2009

von Christa Stocker Odermatt,
Edith Lanfranconi-Laube und Hans Stutz
namens der G/JG-Fraktion
vom 6. Dezember 2007
(StB 52 vom 16. Januar 2008)

Vorgehen der Polizei beim nicht bewilligten Strassenfest der „Aktion Freiraum“ vom 1. Dezember 2007

Der Stadtrat beantwortet die dringliche Interpellation wie folgt:

Die Auflösung der unbewilligten Demonstration vom 1. Dezember 2007 erfolgte nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Stadtrat. Die Gesamteinsatzleitung oblag dem Kommandanten a. i. der Stadtpolizei, Ernst Röthlisberger. Die Führungsverantwortung für die Haftstelle Sonnenberg lag bei der Kantonspolizei. Alle unten stehenden Angaben zur Situation und zu den Abläufen in der Haftstelle und zum Einsatz des Zivilschutzes basieren auf Angaben der Kantonspolizei.

Zu 1.:

Welche Kontakte wurden im Vorfeld zu den VeranstalterInnen der Strassenparty gepflegt? Welche Gespräche wurden geführt und welche Termin-Alternativen vor Januar wurden konkret angeboten?

Bereits beim Erscheinen des Aufrufs zur unbewilligten Demonstration (zirka Mitte November 2007) wurde von der Polizeiführung versucht, mit den anonymen Organisatoren in Verbindung zu treten. Entgegen früheren Zeiten (wohl verursacht durch die vermehrte Polizeipräsenz am Bahnhofplatz und die richterlich angeordnete Häuserräumung) konnten keine „Übermittler zur Kontaktaufnahme“ gefunden werden.

Anlässlich eines Gesprächs mit einer Person, die im Zusammenhang mit dem erneut besetzten Haus an der Hofstrasse stand, wurde auf das Anliegen der Stadt zur Verschiebung der Demonstration aufmerksam gemacht. Am Mittwoch, 28. November, um 23.31 Uhr, ging bei der Sicherheitsdirektion als eine Reaktion auf das Gespräch mit der genannten Person ein Mail ein, worin die anonymen Organisatoren keine Bereitschaft zeigten, die Demonstration zu verschieben. Es wurde u. a. Folgendes mitgeteilt: *„Wir hoffen, dass sie sich mit ihrer sichtbaren Präsenz zurückhalten. Sollten sie allerdings vorhaben, die friedliche Strassenparty*

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

in einem Polizeikessel aufzulösen, kann die Aktion Freiraum nicht dafür garantieren, dass die eingekesselten und aussenstehenden Sympathisanten friedlich bleiben.“

Die Veranstalter sind leider auf das mehrfach via Mail gemachte Angebot eines alternativen Durchführungsdatums nicht eingetreten. Die Stadt hatte ihnen angeboten, „eine Bewilligung für die Durchführung der Demonstration zu einem anderen Zeitpunkt (beispielsweise im Januar oder Februar) zu erteilen.“ Ihnen wurde auch mehrfach schriftlich mitgeteilt, dass eine unbewilligte Demonstration am 1. Dezember 2007 nicht geduldet werde, sodass mit polizeilichem Einschreiten gerechnet werden müsse. Die Stadt hätte wegen der Adventszeit eine Durchführung im Januar oder Februar 2008 bevorzugt. Sie hat aber auch einen früheren Termin im Dezember 2007 nicht ausgeschlossen.

Gestützt auf die Medienmitteilung der Stadt über die unbewilligte Demonstration und deren Nichtduldung ging von den Organisatoren ein letztes Mail ein. U. a. gaben sie darin ihre Meinung über die Medienmitteilung ab und erklärten, nochmals wortwörtlich: *„Mit ihrer Medienmitteilung setzen sie sich selbst unter Druck das Strassenfest auflösen zu müssen. Wie wir bereits geschrieben haben, können wir in einem solchen Fall nicht garantieren, dass die Stimmung friedlich bleiben wird. Eine Auflösung ist das GRÖSSTE Sicherheitsrisiko für die Stadt Luzern. Wir denken, dass sie an diesem ach so speziellen Tag mehr zu verlieren haben als wir!“*

Obwohl die Stadt den Organisatoren mehrfach ein persönliches Gespräch mit Stadträtin Ursula Stämmer-Horst angeboten hatte, blieben sie stets anonym. Der Kontakt verlief nur über Mail. Ein letzter direkter und persönlicher Vermittlungsversuch am Samstagmittag mit einem sogenannten „Vermittler der Organisatoren“ verlief ergebnislos. Die Vermittlerperson bekräftigte nochmals, dass der Anlass nicht verschoben werde und bei einer polizeilichen „Störung“ die Aktion wohl nicht friedlich bleiben werde.

Zu 2.:

Wer hat das Gewaltpotenzial dieser Veranstaltung im Vorfeld abgeschätzt und anhand welcher Hinweise? Welche Kriterien und Beurteilungsaspekte führten zum massiven Polizeieinsatz?

Das Lagebild über Demonstrationen wird in engem Kontakt zum Spezialdienst der Kantonspolizei, Spezialdiensten anderer Polizeikorps und einem Spezialisten des Bundesamtes für Polizei in Bern, Dienst für Analyse und Prävention, erstellt.

Bei der zur Diskussion stehenden Demonstration war betreffend die mögliche Gefahr gewalttätiger Ausschreitungen auf die Aussagen der Organisatoren (es gilt das gesprochene oder geschriebene Wort) und die eigene Einschätzung einzugehen. Diese beruhte auf Erfahrungen und auch auf dem überraschend militanten Auftreten dieser Kreise gegenüber den Polizistinnen und Polizisten im Nachgang zur vom Amtsstatthalteramt verfügten Häuserräumung. Die Eigendynamik bei unbewilligten Demonstrationen mit unbekanntem Routen ist erfahrungsgemäss nicht plan- und voraussehbar. Das Gewaltpotenzial ist zusammenfassend als

„möglicherweise vorhanden“, aber nicht vorherrschend eingestuft worden. Die Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen allerdings als hoch.

Die Beurteilung des Gewaltpotenzials ist bei Lagebeurteilungen aber nur ein Aspekt. Weitere Aspekte sind die abschätzbaren Möglichkeiten der Demonstrierenden und das öffentliche Interesse bzw. die Behinderung Dritter sowie die Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Dazu zählen auch Aspekte des öffentlichen und privaten Verkehrs. Insbesondere musste es auch darum gehen, mögliche Störungen des in Luzern zeitgleich stattfindenden Final Draw der UEFA Euro 2008 mit der Teilnahme von hohen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Fussballverbänden aus dem In- und Ausland sowie grosser internationaler Medienpräsenz zu beurteilen. Ebenso mussten die anderen Grossanlässe an diesem Tag und die diversen Adventsanlässe mitberücksichtigt werden. Schliesslich flossen auch die in der Antwort auf Frage 1 aufgezeigten Drohungen der Veranstalter in die Lagebeurteilung ein.

Zu 3.:

Warum wurde das Gewaltpotenzial dieser unbewilligten Demonstration dermassen falsch eingeschätzt? Wie ist es zu erklären, dass die Polizei in dieser zwar unbewilligten, aber friedlichen Zusammenkunft härter eingriff als bei Fussballspielen?

Die Einschätzung des Gewaltpotenzials hat sich als richtig erwiesen. Der aus der Lagebeurteilung und den Möglichkeiten der Demonstrierenden gezogene Schluss erwies sich in die Realität umgesetzt als richtig. Vorausgesehen worden war u. a. das offensichtliche Ziel der Organisatoren, die Polizeikräfte mit der Blockierung der Demo zu binden, um sofort mit vielen weiteren Teilnehmenden Strassen zu blockieren und Folgedemonstrationen zu formieren. Die Polizeistrategie mit der sofortigen Auslösung von Reservekräften aus dem Blockierungsauftrag hat dies erfolgreich verhindert. Dabei mussten nochmals über 100 unbelehrbare Demonstrantinnen und Demonstranten in Polizeigewahrsam genommen werden, welche teilweise versuchten, Hauptverkehrsachsen wie Zentralstrasse oder Pilatusstrasse zu blockieren.

Die Strategie des Polizeieinsatzes mit allfälligen Zwangsanwendungen richtet sich nach der Militanz gegenüber polizeilichen Anordnungen und Gegenwehr der Demonstrierenden. In diesem Sinn war die Lagebeurteilung nicht falsch. Die Verhinderung einer unbewilligten Demonstration mit der nicht voraussehbaren Eigendynamik zur Störung des Alltagslebens der Öffentlichkeit kann nicht mit einem ordentlichen Einsatz bei Fussballspielen verglichen werden. Polizei und Strafverfolgungsbehörden schreiten aber auch bei gewaltbereiten Hooligans konsequent ein. Die Fahndung über Internet und Medien hat Erfolge gezeigt und wurde von anderen Kantonen übernommen. Erschwerend kommt aber für Polizeieinsätze bei Fussballspielen oftmals hinzu, dass es gilt, rivalisierende Hooligan-Gruppen auseinanderzuhalten.

Zu 4.:

Weshalb wurden die Leute vor dem Eingreifen der Polizei nicht vorgewarnt, so dass die Möglichkeit zum Weggehen bestanden hätte?

Die heute noch anonymen Organisatoren sind mehrmals via Mail sowie wenige Stunden vor der Demo mündlich via einen Mittelsmann eindringlich gebeten worden, die Demo nicht an diesem Abend durchzuführen, da diese nicht bewilligt sei und auch nicht zugelassen werde. Zugleich ist ihnen angeboten worden, die Demo zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen. Die Antwort war sinngemäss immer die gleiche: Die Demo werde an diesem Abend so oder so durchgeführt. Wenn die Polizei sichtbare Präsenz zeige oder sie verhindere, sei sie schuld an den gewalttätigen Folgen, denn dann könnten die Veranstalter nicht dafür garantieren, dass die Teilnehmenden friedlich bleiben.

Am Vortag der unbewilligten Demo ist von der Sicherheitsdirektion zusätzlich eine entsprechende Medienmitteilung mit dem Appell an die Organisatoren sowie mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgesetzt worden, auf die unbewilligte Demonstration zu verzichten, da diese von der Polizei nicht geduldet werden könne. Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass aus dem Text des Demo-Aufrufes im Internet deren Illegalität und Nichttolerierung durch die Polizei ersichtlich war.

Es konnte mit Recht davon ausgegangen werden, dass die Illegalität und die Reaktion der Polizei hinlänglich bekannt war. Wer sich wissentlich und willentlich über Recht und Gesetz sowie polizeiliche Anordnungen hinwegsetzt, braucht sich nicht zu wundern, wenn ihn die Konsequenzen treffen. Es sei die Gegenfrage erlaubt, weshalb die Organisatoren ihre „Mitläufer/innen“ nicht auf die fehlende Bewilligung und die klar kommunizierten Folgen aufmerksam gemacht haben. Es macht den Anschein, dass dies bewusst unterlassen worden ist und nun tunlichst „unter den Teppich gewischt wird“.

Die Aussage der Organisatoren, dass die Demo kurzfristig nicht habe abgesagt werden können, entspricht nicht der Realität. Veranstalter und Teilnehmende verfügen über eine gut funktionierende Kommunikations-Infrastruktur mit Internet und SMS.

Wie der Verlauf des Abends schliesslich gezeigt hat, haben mehrere Gruppen mit Demonstrierenden, die nicht innerhalb der Blockade waren, versucht, Demonstrationen zu starten. Hätte die Polizei abgemahnt, wären mit grosser Wahrscheinlichkeit sehr viele Demonstrationswillige aus der Blockade herausgetreten und hätten sich später zu neuen Demonstrationen formiert. Damit wäre genau jene Situation entstanden, die zu verhindern war. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die unbewilligte Demonstration erst blockiert worden ist, nachdem sich der Demonstrationzug ab Sempachergarten durch die Sempacherstrasse in Bewegung gesetzt hatte.

Zu 5.:

Weshalb wurden Pfefferspray und Polizeimehrzweckstöcke eingesetzt und Verletzungen in Kauf genommen?

In drei Fällen musste Pfefferspray eingesetzt werden. Zweimal weil Polizisten tätlich angegriffen worden sind und in einem Fall zur Verhinderung eines gewaltsamen Ausbruchs aus der Einkesselung. Der Polizeimehrzweckstock kam nur zur Abwehr von Angriffen und bei Festnahmen, bei denen sich die Beteiligten aktiv oder passiv wehrten, als Hilfsmittel zur Anwendung.

Zusätzlich musste in einem Fall ausserhalb des Sempachergartens Gummischrot eingesetzt werden, als es darum ging, den Durchbruch einer blockierten Demonstrationsgruppe mit Traktor und Musikwagen zu verhindern.

Der Wasserwerfer ist nie direkt zum Einsatz gekommen. Hingegen musste aus der rückwärtigen Bodendüse (Selbstschutzanlage) ein Wasserstoss gegen einzelne Personen abgegeben werden, die von hinten das Wasserwerferfahrzeug angriffen und bereits mit Fusstritten die Rücklichterkombination beschädigt hatten.

Nach wie vor sind der Polizei keine verletzten Demonstrierenden bekannt.

Zu 6.:

Weshalb wurden die friedlichen DemonstrantInnen, die sich widerstandslos festnehmen liessen, mit Kabelbindern versehen und in Zellen gesperrt?

Nach Massgabe von § 18 des Gesetzes über die Kantonspolizei dürfen Personen gefesselt werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden. Sodann ist bei Transporten die Fesselung immer erlaubt. Insbesondere zur Eigensicherung der Polizeiangehörigen wurden die Fesselungen angeordnet. Im vorliegenden Fall wurden 245 Festgenommene in die Zivilschutzanlage Sonnenberg verbracht. 50 Polizisten waren für die Ermittlung zuständig und wurden von 20 Zivilschützern unterstützt. Bei dieser Ausgangslage war es unumgänglich, dass die Festgenommenen mit Fesseln gesichert werden mussten. Anzumerken ist, dass im Verlaufe der Aktion, unter dem Eindruck der besonderen Zustände, von dieser Praxis abgewichen wurde. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Polizeiführung, das Gefahrenpotenzial bzw. die Verhältnismässigkeit abzuschätzen.

Bereits bei der Planung ist festgelegt worden, die angehaltenen Demonstrierenden zur Verhinderung weiterer Demonstrationsversuche und Blockaden von Strassen in Polizeigewahrsam (nach § 16 des Polizeigesetzes und nicht zu verwechseln mit der vorläufigen Festnahme) zu nehmen. Wie richtig dieser Entschluss war, zeigt sich darin, dass bei der Blockierung der Demonstration im Vögeligärtli schlagartig viele gleichgesinnte Personen aus allen Richtungen Hauptstrassen blockierten und sich immer wieder zu Demonstrationszügen formieren wollten. Allerdings fehlten diesen die bereits blockierten rund 120 Teilnehmenden.

Zu 7.:

Weshalb wurde den Inhaftierten nicht ermöglicht, die Toilette zu benutzen?

Auf Verlangen wurden die Festgenommenen einzeln zur Toilette geführt. Mehrere Mitarbeiter waren nur dazu bestimmt, die Festgenommenen zu den Toiletten zu begleiten. Es entstanden Wartezeiten aufgrund der grossen Anzahl Festgenommener. Das Angebot wurde teilweise auch ausgeschlagen. Vereinzelt Festgenommene urinierten nach Feststellung der in der Haftstelle tätigen Mitarbeitenden offensichtlich absichtlich in die Zelle und verunreinigten den Betonboden.

Einig sind sich alle Verantwortlichen, dass bezüglich der Haftstelle im Sonnenberg Handlungsbedarf besteht. Die Anlage Sonnenberg wird momentan umgebaut. Dieser Umstand und die Anzahl Personen, welche vorübergehend festgenommen werden mussten, führten dazu, dass die polizeilichen Ermittlungshandlungen länger als üblich dauerten. Hinzu kam, dass sich einzelne der Festgenommenen nicht kooperativ verhielten und die Arbeiten der Polizei zusätzlich erschwerten.

Die Sicherheitsdirektorinnen sind bereits am Sonntagabend nach der unbewilligten Demonstration von Stadt- und Kantonspolizei über den Handlungsbedarf informiert worden. Die Situation wird nun analysiert. Unter anderem müssen Infrastruktur (beispielsweise WC-Anlagen) und Organisation (beispielsweise Betreuung der Festgenommenen) überprüft und wo möglich verbessert werden. Geprüft werden auch zusätzliche Räumlichkeiten. Mit Ergebnissen ist bis Ende Februar 2008 zu rechnen.

Zu 8.:

Weshalb mussten sich diese friedlichen DemonstrantInnen, die alle ohne Waffe unterwegs waren, nackt ausziehen?

Die Leibesvisitation ist zweifellos ein schwerer Eingriff, in berechtigten Fällen jedoch durchaus legitim. Sie ist in § 14 des Gesetzes über die Kantonspolizei ausdrücklich vorgesehen und geregelt. Die Leibesvisitation innerhalb des Ablaufs beim Polizeigewahrsam oder bei Festnahmen gehört zur Norm und wird konsequent so geregelt, dass nur Frau-Frau oder Mann-Mann mit polizeihöheitlicher Funktion die Visitation vornehmen darf. Diese ist vorab nötig, um Selbst- und Drittgefährdung ausschliessen zu können. Im vorliegenden Fall ging es darum, die Sicherheit der Festgenommenen, die Sicherheit des eingesetzten Personals und letztlich die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten. Sie diene somit auch dem Eigenschutz von Polizistinnen und Polizisten bei der Ermittlungshandlung mit der festgenommenen Person. Werden bei Massenfestnahmen die Personen auf relativ engem Raum untergebracht, muss auch deren Sicherheit garantiert werden können. So wurde bei Leibesvisitationen prioritär nach gefährlichen Gegenständen, die als Waffen gebraucht werden können, oder Zündmitteln wie Zündhölzern, Feuerzeugen usw. gesucht. In einer Anlage wie dem Sonnenberg geht es aus feuerpolizeilichen Gründen auch um den Brandschutz. Nur schon mit einem Feuerzeug könnten Mutwillige eine gefährliche Situation verursachen. Auch bei Personen, welchen die Fesseln

schon vor der Leibesvisitation entfernt wurden, wurde eine solche vorgenommen, damit Waffen oder Zündmittel nach der Entlassung sichergestellt werden könnten.

Bei der Durchsuchung kamen in zwei Fällen verbotene Waffen zum Vorschein. Einem Demonstranten gelang es, in der Anlage einen Feuerwerkskörper zu zünden, was glücklicherweise nicht zu einem Brand führte. Die Verantwortlichen stufte die Brandgefahr als Hauptrisiko für den Betrieb der Gefangenensammelstelle Sonnenberg ein. Aus diesem Grund wurde ein detaillierter Evakuationsplan festgelegt. Die Feuerwehr der Stadt Luzern war mit einem Löschpikett in Wartestellung.

Zu 9.:

Weshalb wurden sie nicht informiert (viele waren minderjährig und wussten nicht, dass die Strassenparty illegal war), was der Grund der Verhaftung war, und weshalb erhielten sie keine Rechtsbelehrung?

Gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei ist die in Gewahrsam genommene Person über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist. Fakt ist, dass bei den Einzelbefragungen der Grund des Polizeigewahrsams sowie die Rechtsmittelbelehrung stattgefunden hat. Die hohe Anzahl der Festgenommenen führte aber dazu, dass die Zeit zur Abarbeitung der polizeilichen Ermittlungshandlungen im Einzelfall relativ lange dauerte. Bezüglich des „Nichtwissens“ wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

Zu 10.:

Welche Aufgabe hat der Zivilschutz übernommen? Warum haben Mitglieder des Zivilschutzes Einsicht in Personalakten bekommen, ohne dass diese zu einer Schweigepflicht verpflichtet worden sind?

Der Zivilschutz hat die Polizei in ihren Aufgaben unterstützt (z. B. Bereitstellen der Plastiktüten für die Effekten und Führen der Effektenverzeichnisse, Beschriftung der Polaroidfotos, Begleitung der Festgenommenen mit Polizeibegleitung ab Eingang der Zivilschutzanlage zu den Zellen usw.). Es waren bei diesem Einsatz vielfältige Arbeiten – insbesondere auch im Logistikbereich. Polizeihöheitliche Aufgaben haben sie nicht übernommen. Die Mitglieder des Zivilschutzes waren optisch als solche erkennbar, und gemäss Gesetz ist ihr Einsatz für diese Art von Hilfestellung praktikabel. Mit dem Einsatz des Zivilschutzes konnte ein möglichst schneller Ablauf zugunsten der Festgenommenen ermöglicht werden. Ziel war es ja, die Personen möglichst schnell wieder zu entlassen.

Sämtliche Mitglieder der Zivilschutzgruppe Cobra, die im fraglichen Einsatz standen, wurden schon vor langer Zeit von der Polizei speziell für derartige Einsätze ausgebildet. Sie standen unter dem Amtsgeheimnis – sie wurden bereits im Rahmen der Ausbildung und beim ersten Einsatz darauf hingewiesen, dass sie bei der Zusammenarbeit mit der Polizei striktes Still-

schweigen bewahren müssen. Zudem wurden sämtliche Mitglieder der Sondergruppe Cobra einer polizeilichen Sicherheitsprüfung unterzogen.

Zu 11.:

Wie evaluiert die Sicherheitsdirektorin das Vorgehen der Polizei, inklusive Massenverhaftungen und Haftbedingungen?

Über den Einsatz sind nicht nur die Einsatzakten, sondern auch umfangreiches Bildmaterial (Video- und Fotoaufnahmen) vorhanden. Damit lässt sich der Einsatz von der Planung bis zur Ausführung lückenlos belegen. Die Sicherheitsdirektorin der Stadt hat in den letzten Tagen mehrere Gespräche mit dem Gesamteinsatzleiter und dem Kommandanten der Kantonspolizei geführt.

Zu 12.:

Welche Massnahmen lassen sich für kommende Polizeieinsätze ableiten? Was wurde gelernt?

Dass bei Massenfestnahmen bezüglich der Haftstelle im Sonnenberg Handlungsbedarf besteht, ist von der Polizei bereits am Sonntagmorgen so kommuniziert worden (siehe auch Antwort auf Frage 7). Der Stadtrat bedauert es sehr, dass Veranstalter und Teilnehmende die Konfrontation bewusst in Kauf genommen haben. Der Anlass hätte sicher problemlos und unter Schutz der Polizei an einem anderen Wochenende stattfinden können. Der Stadtrat hat mit seiner sehr liberalen Bewilligungspraxis in den letzten Jahren immer wieder seine Toleranz gegenüber Andersdenkenden bewiesen. U. a. hat die Stadt auch Bewilligungen für Pro-Boa- und „Reclaim the street“-Veranstaltungen erteilt. Sowohl der Stadtrat wie auch die Polizei können aber unbewilligte Demonstrationen mit den bekannten Störungen des öffentlichen Lebens nicht einfach so hinnehmen. Sowohl Stadt wie auch die Polizei sind gehalten, entsprechend dem Recht, dem Gesetz und dem Polizeiauftrag zu handeln.

Die Verhinderung unbewilligter Demonstrationen ist für die Polizei nicht Spass und kein Kinderspiel. Veranstalter einer Demonstration oder Kundgebung müssen in jedem Fall bei der Polizei ein Bewilligungsgesuch einzureichen, damit ihr Anliegen besprochen werden kann. Nur so können unnötige Konfrontationen zwischen Demonstrierenden und der Polizei verhindert werden. Letztlich stellt sich für den Stadtrat die Frage, wie weit sich der Staat und die Polizei mit der Verantwortung für die Unversehrtheit der Bevölkerung und des öffentlichen Lebens von Organisatoren einer unbewilligten Demonstration erpressen lassen sollen.

Nach Ansicht des Stadtrates war der Polizeieinsatz angemessen. Jeder Einsatz wird von der Polizei analysiert, und es werden auch, nicht zuletzt für die Ausbildung, Lehren daraus gezogen.

Stadtrat von Luzern

